

Fortschrittliche Gesetze im Kanton St. Gallen aus dem letzten Jahrhundert

Autor(en): **Braschler, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **79 (1981)**

Heft 12

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-230692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fortschrittliche Gesetze im Kanton St. Gallen aus dem letzten Jahrhundert

H. Braschler

St. Gallen ist einer der 6 Stände, neben GR, AG, TG, TI und VD, die 1803 von Napoleon neu geschaffen wurden. Unser Kanton erliess im vorigen Jahrhundert fünf Gesetze, die für die damalige Zeit als sehr weitsichtig und fortschrittlich bezeichnet werden müssen. Sie bildeten die Grundlagen für die Durchführung von Bodenverbesserungen. Es handelt sich um folgende Erlasse:

1. Gesetz über Korrektion von Gewässern vom 21. November 1846.
2. Gesetz betreffend eine durchgreifende Rheinkorrektion. Erlassen am 7. Juni 1856.
3. Gesetz über Entwässerung von Grundstücken. Erlassen am 16. November 1857.
4. Gesetz über Bodenaustausch bei Gewässer-Korrektionen. Erlassen am 30. November 1865.
5. Gesetz betreffend verbesserte Bewirthung der Alpen. Erlassen am 10. Juni 1873.

Alle diese, weit über hundertjährigen, gesetzlichen Bestimmungen haben vermutlich auch in anderen Kantonen ihre Beachtung gefunden und für ähnliche Aufgaben als Grundlage gedient. Dank dem Entgegenkommen unseres Staatsarchivs wurde es möglich, diese Erlasse in der Originalfassung, nach einer kurzen Einführung der einzelnen Gesetze, zu veröffentlichen.

Au cours du siècle dernier, le canton de St-Gall a promulgué cinq lois qui, pour l'époque, se révélèrent très progressistes. Il s'agit des textes suivants:

1. *Loi sur la correction des cours d'eau (21 novembre 1846)*
2. *Loi concernant la correction générale du Rhin (7 juin 1856)*
3. *Loi sur le drainage des parcelles (16 novembre 1857)*
4. *Loi sur l'échange de terrains lors de corrections de cours d'eau (30 novembre 1865)*
5. *Loi concernant l'amélioration de l'exploitation des alpages (10 juin 1873).*

Tous ces textes légaux, datant de plus de 100 ans, ont probablement suscité un grand intérêt dans d'autres cantons suisses et ont servi de base pour des tâches analogues. Grâce à l'obligeance des archives de notre canton, il nous a été possible de publier ici ces arrêtés dans leur forme originale.

1. Gesetz über Korrektion von Gewässern 1846

Schon zwei Jahre vor der ersten Bundesverfassung 1848, d.h. dem Übergang des Staatenbundes zum Bundesstaat, wurde es erlassen. Man ermöglichte damit die Korrektion der zahlreichen, in vielen Serpentinläufen unsere Talebenen durchfliessenden Bäche. Wohl hatte schon 1830 der bekannte Bündner Ingenieur, Strassen-, Wasser-, Fluss- und Eisenbahnbauer Richard La Nicca, eidgenössischer Oberst, 1794–1883, einen Plan für die Gewässer-Korrektion in der Saarebene ausgearbeitet und gleichzeitig einen Vorschlag unterbreitet für die Einengung des Rheines zwischen Ragaz und dem Schollberg. Sein Projekt beruhte auf Vermessungen aus dem Jahr 1818, die Ingenieur Oberst Pestalozzi von Zürich durchführte. Der Vorschlag La Niccas kam jedoch nicht zur Ausführung.

2. Gesetz betreffend eine durchgreifende Rheinkorrektion 1856

Allmählich musste man erkennen, dass eine Sanierung der Gewässer im Rhein-

tal nur dann optimal verwirklicht werden konnte, wenn der Rhein auf seiner ganzen Länge verbaut würde und als direkte Vorfluter die Binnenkanäle erstellt würden. Ein gewaltiges Werk konnte damit in Angriff genommen werden, das bis zum heutigen Tag immer wieder Ergänzungs- und Unterhaltsarbeiten erfordert. Jahrhunderte lang kämpften die Rheintaler gegen Überschwemmungen und Wassernot. Es sei hier an den Dammbrech bei Buchs auf der Liechtensteiner Seite von 1927 erinnert. Die katastrophalen Wasserschäden im «Ländle» erforderten den Einsatz von Schweizer Pontonieren und Sappeuren, die per Radio und Telegramm aufgeboden wurden und rasche und grossartige Hilfe leisteten. Die österreichischen Pioniere mit ihren eher leichten Booten waren nicht in der Lage, in der starken Strömung die gefährdeten Menschen und das Vieh zu retten.

Wie es früher praktisch in allen Flusstälern unseres Landes aussah, schildert in anschaulicher Weise unser bekannter Schriftsteller Albert Bitzios, Pfarrer in

Lützelflüh im bernischen Emmental, unter dem Dichternamen Jeremias Gotthelf (1797–1854) in seiner Erzählung: «*Kurt von Koppigen*». Er schreibt dort einleitend:

«Im schönen, weiten Aartale, nicht weit davon, wo es von der wilden Emme fast rechtwinklig durchschnitten wird, da, wo jetzt das reiche Dorf Koppigen steht im Bernbiet, stand damals, wo jetzt noch auf dem Hügel, der Bühl genannt, Spuren zu sehen sind, ein kleines Schlösschen. Von Koppigen hiessen die Edeln, welchen es gehörte. Die Gegend war nicht im Glanze wie jetzt; gar mancher Kraft war noch keine Schranke gezogen, zerstörend konnte sie walten nach Belieben. Keine Dämme fassten die Emme ein und hinderten sie, ihr Bett zu verlassen, rechts und links lustwandelnd durch die Fluren. Ihr beliebtester Spaziergang war rechts bei Kirchberg vorbei über die weiten Felder gegen Koppigen hin den grossen Sümpfen und kleinen Seen zu, welche noch jetzt zwischen Koppigen und der Aare liegen. Spärlich bewohnt war diese Gegend, und sehr arm waren die Bewohner, arm wie die Edeln im Schlösschen.

Dieses arme Schlösschen war nebst der Emme auch eine Ursache von der Armut der Gegend. Es glich einem alten, offenen Schaden, welcher die gesunden Säfte eines Körpers verzehrt, dem Wirbel im Strome, der alles an sich reisst, was in seinen Bereich kommt.»

Wer sich weiterhin über die verheerenden Wirkung von Hochwasser orientieren möchte, der lese von Gotthelf: «*Die Wassernot im Emmental vom 13. August 1837*» oder in «*Käthi die Grossmutter*»: «Die Emme bricht los, begräbt, was Käthi hoffte und hatte.» Zudem ist zu empfehlen: «*Rheinnot in Liechtenstein, zum 50. Jahrestag der Rheinüberschwemmung 1927*», herausgegeben im Selbstverlag der Gemeinden Eschen, Camprin, Mauren, Ruggell, Schaan und Schellenberg, September 1977, sowie der Schlussbericht über die Melioration der Saarebene 1978.

3. Gesetz über Entwässerung von Grundstücken 1857

Aufgrund dieses Erlasses sind im Rhein- und im Seetal sowie in der Linthebene mehrere Entwässerungen durchgeführt worden, die im Zuge der Inangriffnahme von Gesamtmeliorationen erneuert werden mussten.

4. Gesetz über Bodenaustausch bei Gewässer-Korrektionen 1865

Diese Vorschrift bildete die Grundlage für die Durchführung von Güterzusam-

DAS RHEIN - UND SEEZ - THAL BEY SARGANS.

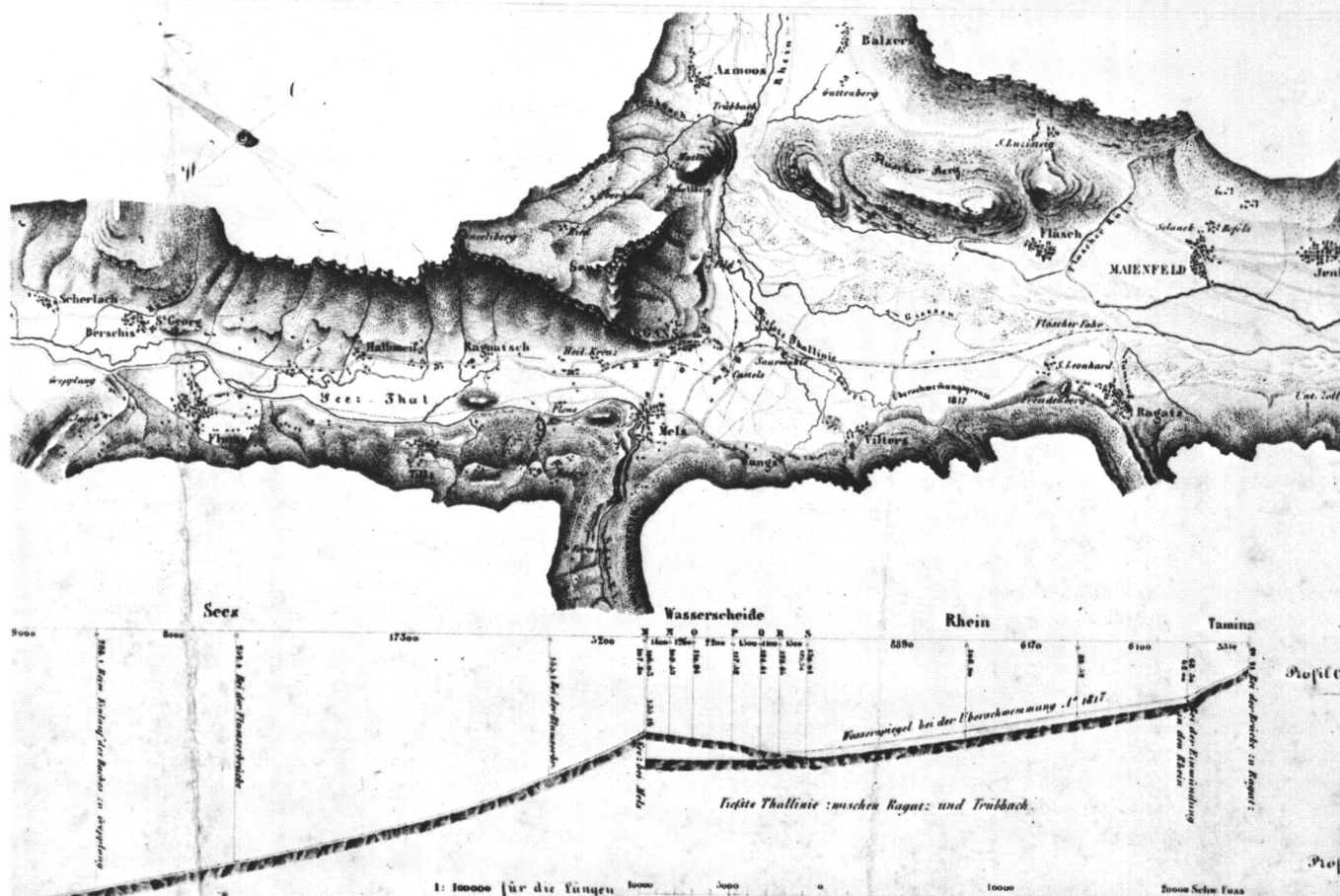


Abb. 1 «Das Rhein- und Seer-Thal bey Sargans.» Geometrisch aufgenommen anno 1818 von Ingenieur Oberst Pestalozzi in Zürich. Man staunt über das topographische und kartographische Können der Ingenieure der damaligen Zeit.

menlegungen in unserem Kanton, indem man erkannte, dass nach der Sanierung der Gewässer bei der ohnehin schon starken Parzellierung mit sehr unregelmässigen Grundstücksformen eine Neueinteilung des Grundbesitzes unumgänglich war. In der Folge entstand dann die erste Güterzusammenlegung Haag-Gams 1885/86. Um die Jahrhundertwende kamen weitere Unternehmen kleineren und grösseren Umfanges zur Ausführung. Diese sind dann in die später folgenden Gesamtmeliorationen nochmals einbezogen worden und erfuhren so eine weit bessere Arrondierung. Leider trat dann zu Beginn der Dreissigerjahre ein Stillstand im Zusammenlegungswesen ein, indem man glaubte, mit Arrondierungen anlässlich der Durchführung der Grundbuchvermessung billiger zum Ziel zu kommen. Das hat sich aber als falsch erwiesen. Erst mit der Durchführung des Kriegsmeliorationsprogrammes und dem nachfolgenden Nationalstrassenbau kamen die Gesamtmeliorationen bei uns wieder in Schwung. Vergessen darf man aber nicht, dass

die alten Zusammenlegungen in anderen Kantonen Beachtung fanden und schliesslich den umfassenden grösseren Unternehmen riefen und dazu dann noch die Siedlungen kamen.

5. Gesetz betreffend verbesserte Bewirthung der Alpen 1873

Damit begann eine rege Bautätigkeit von Alpgebäuden in unserem Kanton. Diese zum Teil über hundertjährigen Alpstallungen sind im Laufe der Zeit baufällig geworden. Meist mit ungenügenden Fundamenten versehen, förderte dies den Fäulnisprozess der Holzkonstruktionen. Keine oder zu wenig Fenster und mangelnde Düngeranlagen waren einer gesunden Viehhaltung abträglich. Trotzdem haben diese alten Gebäude jahrzehntelang ihren Dienst getan und sind allmählich durch moderne, hygienische Gebäude ersetzt worden. Auch an die menschenwürdige Unterkunft des Alppersonals hat man gedacht. So stehen auf unseren Alpen heute moderne Stallungen, Senn- und Hirtenhütten. Den Anstoss dazu hat aber dieser Erlass gegeben.

Gesetz über Korrektion von Gewässern.

(Vom 31. November 1846.)
(In Kraft getreten am 31. Januar 1847.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In der Absicht, durch Erlassung gesetzlicher Vorschriften über Korrekturen von Gewässern und Entschumpfungen, die manchem gemeinnützigen Unternehmen häufig im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen und anerkannt nützliche Unternehmen zu unterstützen und zu begünstigen, dagegen aber auch die Güterbesitzer vor gewagten Spekulationen zu schützen,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Wenn durch Anlage von Kanälen und Abzugsgräben eine grössere Strecke Landes trocken gelegt und die Ertragsfähigkeit desselben erhöht werden kann, und zu diesem Zwecke mehrere betheiligte Grundeigenthümer die amtliche Dazwischenkunft in Anspruch nehmen, so hat vorerst der Gemeinderath die Nützlichkeit des Unternehmens zu prüfen und dem Kleinen Rathe von dem Vorhaben gutachtlichen Bericht zu geben. Der Kleine Rath lässt nach Gutfinden entweder von Staatswegen Plan und technisches Gutachten zu Stande des Gemeinderaths verfassen, oder stellt die diesfällige Obforge den Betreffenden auf ihre Kosten anheim.

Art. 2. Ergibt es sich, dass das Unternehmen ausführbar ist, und dass im Verhältnisse zu den Korrektionskosten für die betheiligten Grundstücke ein erheblicher Nutzen erzwungen werden kann, so hat der Gemeinderath

auf Begehren eine Versammlung sämtlicher Grundeigentümer, deren Liegenschaften nach Plan in den Bereich der Korrektion fallen und von dieser Vortheil zu gewärtigen haben, zu veranstalten und derselben den Korrektionsplan mit seinen Anträgen über die Ausführung zur Annahme vorzulegen.

Art. 3. Bei dieser Versammlung ist jeder Grundeigentümer, der persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, stimmberechtigt, gleichviel, ob er Kantonsbürger sei oder nicht, und jeder hat eine Stimme, gleichviel, ob er viel oder wenig Boden besitze. Jede Korporation und jede Gesellschaft wird nur als ein Grundeigentümer betrachtet, der seinen Bevollmächtigten abordnen kann. Es bleibt der Versammlung anheimgestellt, entweder frei aus ihrer Mitte den Vorstand zu wählen, oder die Leitung der Geschäfte dem Gemeinderathe zu überlassen.

Art. 4. Zu einem günstigen Entscheide der Versammlung für Vornahme der Korrektion ist erforderlich, daß die absolute Mehrheit sämtlicher beteiligter Grundeigentümer sich dafür ausspricht, und daß diese Mehrheit zugleich den größeren Theil der beteiligten Grundstücke dem Flächenraum nach besitze; dem Entscheide einer solchen Mehrheit hat sich die Minderheit zu unterziehen, es sey denn, daß dieselbe die Nützlichkeit des Unternehmens oder die Zweckmäßigkeit des Planes bestreite, über bevorstehenden Nachtheil sich beschwere, oder aus andern Gründen gegen die Korrektion Einwand mache, in welchem Falle sie ihren Rekurs an den Kleinen Rath einzulegen hat.

Art. 5. In allen Fällen, gleichviel, ob gegen das Unternehmen Einwand erhoben wird oder nicht, ist vor dessen Ausführung die Genehmigung des Kleinen Rathes einzuholen. Bei waltendem Widerspruch entscheidet derselbe, ob und in welcher Ausdehnung die Korrektion ausgeführt werden soll, so wie über Statthaftigkeit des Planes, und schreibt nöthigenfalls die erforderlichen Abänderungen vor. Klagen auf Entschädigung können dagegen

vor dem Richter geltend gemacht werden, dürfen aber den Fortgang des Unternehmens nicht hemmen.

Art. 6. Sind die Grundstücke von zwei oder mehreren Gemeinden bei der Korrektion theilhaftig, so ist das Unternehmen ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen als gemeinschaftliche Sache der Eigentümer dieser Grundstücke zu betrachten.

Art. 7. In solchen Fällen hat derjenige Gemeinderath, bei welchem die amtliche Dazwischenkunft (Art. 1) angesprochen wird, sogleich mit den übrigen Gemeinderäthen in's Vernehmen zu treten, und jeder Gemeinderath ist alsdann verpflichtet, von sich aus zwei Ausschüsse zur Bildung einer Kommission zu ernennen, welcher der Bezirksammann vorzusitzen hat. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des Art. 1.

Art. 8. Findet die Kommission, daß die in Art. 2 vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind, so hat in jeder politischen Gemeinde der Gemeinderath eine besondere Versammlung der Grundeigentümer zu veranstalten und derselben den Korrektionsplan mit den Anträgen der Kommission über die Ausführung zur Annahme vorzulegen.

Art. 9. Für diese Versammlungen gelten in Bezug auf ihre Leitung, Stimmberechtigung, entscheidende Stimmenmehrheit und Gültigkeit der Beschlüsse die Bestimmungen der Art. 3, 4 und 5. Zur Ausmittelung der entscheidenden Mehrheit werden die Ergebnisse der einzelnen Versammlungen der gemeinschaftlichen Kommission übergeben und von dieser zusammengetragen.

Art. 10. Der Kleine Rath hat bei den in Art. 1 bis 9 bezeichneten Korrektionen für kunstverständige Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten zu sorgen, worunter aber keineswegs die untergeordnete befristete Aufsicht zu verstehen ist.

Art. 11. Alle übrigen Kosten des Unternehmens, insoweit sie nicht durch anderweitige Beiträge beigebracht werden, sind auf sämtliche Grundstücke, die aus dem

Unternehmen Nutzen ziehen, nach Maßgabe ihrer Größe zu verlegen und haften auf denselben gleich andern Realsteuern.

Art. 12. Besteht unter den Grundstücken hinsichtlich des Vortheils, den dieselben aus dem Unternehmen zu gewärtigen haben, ein wesentlicher Unterschied, so ist im Ausführungsplan festzusetzen, in wie viele Klassen die Grundstücke eingetheilt werden sollen und wie viel Procente die Grundstücke in jeder Klasse an die Ausführungskosten beizutragen haben.

Art. 13. Zum Zwecke billiger Klassifikation und Taxation der Grundstücke wird der Kleine Rath, insofern die Güterbesitzer sich nicht sonst verständigen, eine Kommission von unbetheiligten Schätzern des gleichen Bezirks erwählen, welche auf die Grundlage des rechnerischen Planes die Klasse, in welche jedes der Grundstücke eingeordnet wird, festzusetzen hat. Die gleiche Kommission hat auch über die Frage zu entscheiden, welche Grundstücke in den Bereich der Korrektion fallen, wenn hierüber Streit entstehen sollte. Die Entschädigung dieser Kommission ist vom Kleinen Rath festzusetzen und wird durch das Unternehmen getragen.

Art. 14. Wenn eine Korrektion beschlossen ist und der Kleine Rath die Ausführung des Korrektionsplanes genehmigt hat, steht den Güterbesitzern gleich wie den politischen Gemeinden das Recht der Expropriation zu, ganz nach Anleitung der Gesetze über Abtretung von Eigentum zu öffentlichen Zwecken, welche Expropriation aber nur gegen die am Unternehmen Theilhabenden unbedingte Anwendung findet; gegen Nichtbetheiligte hat darüber im Falle von Widerspruch der Große Rath zu entscheiden.

Art. 15. In der Regel, wenn die Versammlung der Grundeigentümer keine andern Grundzüge aufstellt, wird der Anführer verpflichtet, die Ufer der auf seinem Boden angelegten Kanäle, Bäche, Gräben u. dgl. zu unterhalten und diese zu öffnen.

Die vom Kleinen Rathe zu bestellende Kommission (Art. 13) wird dagegen die Entschädigungssumme festsetzen, die dem Anführer für Uebernahme dieser Beschlüsse

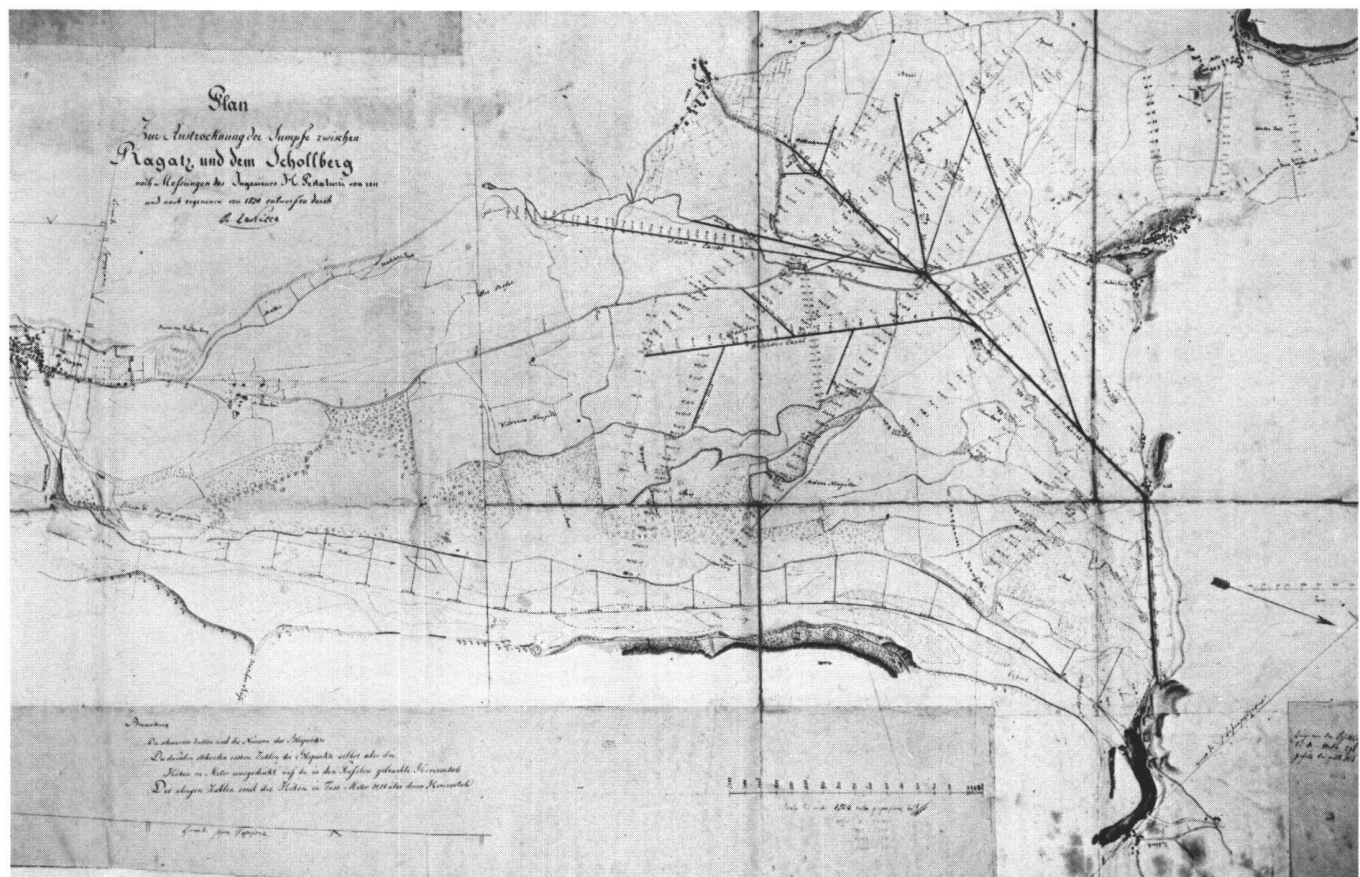


Abb.2 Verkleinerung des Originalplanes von Ingenieur Oberst La Nicca aus dem Jahr 1830. Man beachte die vielen, serpentinreichen Bachläufe in der Saarebene sowie La Niccas Vorschlag für die Gewässerkorrektion und die Kanalisierung des Rheines zwischen Ragatz und dem Schollberg.

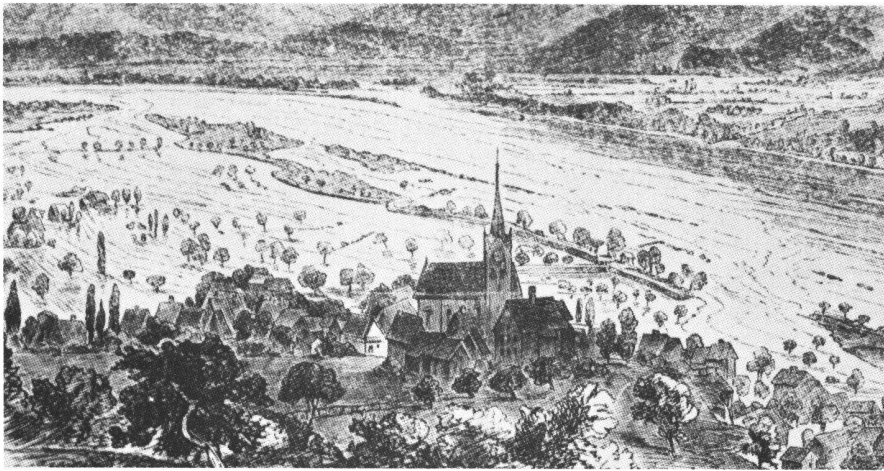


Abb.3 Überflutung des Rheines und die überschwemmten Felder bei Montlingen durch das Hochwasser vom 30. September bis zum 5. Oktober 1868.

zu entrichten ist. Dagegen hat die gleiche Kommission für diejenigen, die durch die Korrektur von einer bisherigen Unterhaltspflicht ganz oder theilweise befreit werden, eine angemessene Auslösungssumme auszumitteln, welche in die Kasse der Unternehmung fällt.

Art. 16. Gegen solche Entscheide der Kommissionen (Art. 13 und 15) kann der Richter anrufen werden, insofern die Klage vor Ablauf von vierzehn Tagen, vom Tage der gemachten Anzeige an gerechnet, beim Vermittler anhängig gemacht wird. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Weiterziehung mehr gestattet und die Verfügung der Kommission tritt in Rechtskraft.

Art. 17. Wenn nach dem Korrektionsplan die Verlegung oder die neue Erstellung von Straßen, Wegen, Brücken, Stegen u. dgl. notwendig wird, so hat die Gesamtheit der Güterbesitzer die Abänderung vorzunehmen, den Unterhalt aber haben die bisherigen Pflichtigen zu bestreiten. In Fällen von Vergrößerung der Beschwerden ist jedoch denselben Entschädigung zu leisten, welche durch Festsetzung einer angemessenen Auslösungssumme von der bestellten Schatzungskommission (Art. 13), gegen deren Entscheid der Richter nach Maßgabe des Art. 16 anrufen werden kann, auszumitteln ist.

Art. 18. Wenn der Staat, die politischen oder die Ortsgemeinden aus dem Unternehmen für den Unterhalt von Straßen Nutzen ziehen, so haben dieselben nach der Taxation der nach Art. 13 zu bestellenden Kommission, mit Vorbehalt des richterlichen Entscheides nach Art. 16, an das Unternehmen angemessene Vergütung zu leisten.

Art. 19. Wenn eine oder mehrere politische oder Ortsgemeinden von sich aus eine Korrektur von Gewässern vornehmen wollen, gegen welche Widerspruch erhoben oder deren Fortsetzung verweigert wird, so ist es Sache des Kleinen Rathes, nach Maßgabe dieses Gesetzes zu entscheiden, in dem Sinne, daß wo dasselbe richterlichen Entscheid vorbehält, dieser ungehindert walten möge.

Gegeben in der ordentlichen Versammlung des Großen Rathes.

St. Gallen, den 21. November 1846.

Der Präsident des Großen Rathes:
Breny, eidg. Oberst.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
J. Hoffmann.
A. Hölfiger.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons St. Gallen,
beschließen:

Vorstehendes, unterm 6. Dezember v. J. bekannt gemachtes Gesetz über Korrektur von Gewässern, nachdem dasselbe in Gemäßheit des Art. 136 der Verfassung am 21. Januar d. J. in Kraft getreten ist, soll der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 27. Januar 1847.

Der Landammann:
Dr. Stadler.

Im Namen des Kleinen Rathes,
Der Staatschreiber:
Steiger.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen beschließen:

Vorstehendes, unterm 22. Juni l. J. bekannt gemachtes Gesetz betreffend die Besoldung des Landjägerkorps, nachdem dasselbe in Gemäßheit des Art. 136 der Verfassung am 7. August 1856 in Kraft getreten ist, soll der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 8. August 1856.

Der Landammann:
Meyli.

Im Namen des Kleinen Rathes,
Der Staatschreiber:
Bingg.

(N. 74.) Gesetz betreffend eine durchgreifende Rheinkorrektion.

Erlassen am 7. Juni 1856.
In Kraft getreten am 7. August 1856.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In der Absicht, den von Jahr zu Jahr häufiger wiederkehrenden Ueberschwemmungen am Rhein vermittelt einer durchgreifenden Korrektur des Flusses und eines umfassenden Uferschutzes möglichst vorzubeugen;

In Revision des einschlägigen Gesetzes vom 19. Januar 1854,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Zu Ermöglichung einer durchgreifenden Rheinkorrektion haben die bisher wuhrpflichtigen Gemeinden, Korporationen und Privaten zunächst die dazugehörigen Korrektionskosten zu tragen.

Unter den Arbeiten der Rheinkorrektion werden auch die mit einer solchen zusammenhängenden und integrierende Bestandtheile derselben bildenden Schutzwahr- und Dammbauten verstanden, welche nach Anleitung und unter der Aufsicht des Staates sofort ausgeführt werden müssen, um drohende Rheineinbrüche zu verhindern.

Art. 2. Behufs Deckung der Korrektionskosten ist ferner in Mitheldenschaft zu ziehen aller nicht bereits durch den Art. 1 beschlagene Grundbesitz längs dem Rhein, insofern derselbe durch die Rheinkorrektion und durch die dazugehörige Entschädigung oder Entwässerung des an- und hinterliegenden Geländes gesichert oder verbessert wird.

Art. 3. Zu Erreichung des in Art. 1 bezeichneten Zweckes wird die Kantonskasse einen angemessenen Unterstüßungsbeitrag leisten.

Art. 4. Die Eidgenossenschaft soll angegangen werden, dieses Korrektionswerk im Sinne des Art. 21 der Bundesverfassung in erklecklichem Maße zu unterstützen.

Art. 5. Zum Zweck der Ausmittlung des dem Grundbesitz gemäß Art. 2 auferlegten Kostenbetrages wird der Kleine Rath eine Vermessung des in dem Korrektions- und Entschädigungs- oder Entwässerungsgebiet liegenden Landes vornehmen lassen.

Das Beitragsverhältniß der betroffenen Liegenschaften soll nach gewissen Klassen festgesetzt werden.

Art. 6. Der Große Rath wird durch einen besondern Beschluß die Klassifikation und das Beitragsverhältniß des nach Art. 2 betroffenen Grundbesitzes festsetzen und ebenso auch den zu leistenden Unterstüßungsbeitrag aus der Staatskasse bestimmen.

Art. 7. Der Kleine Rath hat jenseits zu bestimmen und festzusetzen, ob und welche persönliche oder Materialleistungen von den in Art. 1 und 2 Betroffenen an Zahlungsstatt angenommen werden können.

Art. 8. Alle weiteren Bestimmungen, die sowohl für die Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes in Bezug auf die Durchführung der Rheinkorrektion, als zu Sicherung des Uferschutzes nach Vollendung derselben nothwendig erscheinen, wird der Große Rath auf den Vorschlag des Kleinen Rathes, mittelst besonderer Beschlüsse, von sich aus erlassen.

Art. 9. Bei wirklichen Rheineinbrüchen sind alle politischen und Ortsgemeinden, deren Gebiet dadurch bedroht wird, zur Hülfeleistung verpflichtet, und zwar nicht nur zur Abwendung der Gefahr, sondern auch zur Wiederherstellung der zerstörten Schutzbauten, rückfichtlich der letztern jedoch nur insofern, als die Kräfte der Pflichtigen allein nicht hinreichen. Zur Abwendung größerer Gefahr können auch solche neben- und hinterliegende politische und Ortsgemeinden zur Hülfeleistung angehalten werden, deren Gebiet nicht bedroht ist.

Die gleiche Hülfeleistung kann auch gefordert werden, wenn bei hohem Wasserstande wirkliche Wuhrmuth entsteht und Rheineinbrüche erfolgen müssen, wenn nicht mit außerordentlicher Kraftanstrengung entgegengewirkt wird.

Die Kosten solcher Bauten werden, insofern die Kräfte der Pflichtigen nicht hinreichen, nach Art. 3 dieses Gesetzes auf den betreffenden Grundbesitz verlegt mit Ausnahme für Hand- und Spanndienste.

Auf den Fall, daß die zunächst betroffenen wuhrpflichtigen Gemeinden, Korporationen oder Privaten aus Fahrlässigkeit nicht zu rechter Zeit oder mit den geeigneten Mitteln der drohenden Wassergefahr gesteuert hätten, so wird der Kleine Rath die in Folge der Abwehr derselben aufgelaufenen Kosten ganz oder theilweise den fahrlässigen Wuhrpflichtigen auferlegen.

Art. 10. Der Kleine Rath ist mit Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes, durch welches dasjenige vom 19. Januar 1854 als aufgehoben erklärt wird, beauftragt.

Gegeben in der ordentlichen Versammlung des Großen Rathes

St. Gallen, den 7. Juni 1856.

Der Präsident des Großen Rathes:
Hoffmann.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Seifert.
Häselbach.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons St. Gallen

beschließen:

Vorstehendes, unterm 22. Juni l. J. bekannt gemachtes Gesetz betreffend eine durchgreifende Rheinkorrektion, nachdem dasselbe in Gemäßheit des Art. 136 der Verfassung am 7. August 1856 in Kraft getreten ist, soll der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 8. August 1856.

Der Landammann:
Meyli.

Im Namen des Kleinen Rathes,
Der Staatschreiber:
Bingg.

(M 2.) **Gesetz**
über
Entwässerung von Grundstücken.

Erlassen am 16. November 1857.
In Kraft getreten am 31. Januar 1858.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,
In der Absicht, der regelrechten Entwässerung der Grund-
stücke und der damit zusammenhängenden Erhöhung ihrer
Ertragsfähigkeit möglichst Vorschub zu leisten,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Jeder Grundeigentümer ist berechtigt, das
Wasser, das er zum Zweck der Entwässerung seines Grund-
stückes sachgemäß in Gräben, Dohlen oder Drainleitungen
sammelt, durch die Grundstücke Dritter regelrecht und mit
möglichster Vermeidung aller Beschädigung derselben ab-
zuleiten.

Art. 2. Die Kosten einer solchen Ableitung trägt
Derjenige, welcher die Entwässerung vornimmt.

Erwächst dem Dritten, über dessen Grundstück die
Ableitung geführt wird, in Folge der Erstellung derselben
ein nachweisbarer Schaden, so soll er von Demjenigen, der
die Entwässerung vornimmt, vollständig entschädigt werden.

Wird jedoch durch den Bestand der Ableitung das
Grundstück des Dritten selbst wesentlich verbessert, oder er-
wachsen letzterem aus derselben andere wesentliche Vorteile,
so fällt, je nach Beschaffenheit der Verhältnisse, die Ent-
schädigung ganz oder theilweise weg.

Benutzt der Dritte die Ableitung durch eigene Vor-
richtungen zur Entwässerung seines Grundstückes, so ist er
zu einem Beitrag an die Erstellungs- und Unterhaltungs-
kosten derselben anzuhalten.

Art. 3. Vereinigen sich mehrere Grundeigentümer
zur Vornahme einer gemeinschaftlichen Entwässerung, so
gelten über Verlegung der Erstellungs- und Unterhaltungs-

Topographische Karte
des
Canton's St. Gallen.

BLATT SARGANS



Abb.4 Eschmannkarte, Blatt Sargans, 1840–1846. Verkleinerte Wiedergabe des Originals, 1: 25 000. Johann Eschmann (1808–1852) war Stabsmajor und Mitarbeiter Dufours, ein ausgezeichnete Kartograph und Ingenieur. 1851 machte er Projektaufnahmen für die Gewässerkorrektion in der Saarebene. Die Chronik berichtet: «Er erkältete sich in der Rheinau und wurde drei Wochen später von einem hitzigen Fieber dahingerafft.» Zu beachten der alte Rheinlauf und die noch nicht korrigierten Bachläufe.

kosten, insofern darüber nicht durch Vertrag andere Bestimmungen getroffen werden, folgende Grundzüge:

- a) Jeder Grundeigentümer trägt die Erstellungs- und Unterhaltungskosten derjenigen Leitungen, welche, abgesehen von der gemeinschaftlichen Unternehmung, zur Entwässerung seines eigenen Grundstückes notwendig sind.
- b) Die Erstellungs- und Unterhaltungskosten größerer Leitungen und Vorrichtungen, welche für das gemeinschaftliche Unternehmen erforderlich werden, sind als gemeinschaftliche Kosten anzusehen und je nach Verhältnis der Länge der Leitungen auf den einzelnen Grundstücken und des Nutzens, welchen die letzteren aus der Entwässerung ziehen, auf dieselben zu verlegen.

Art. 4. Der Kleine Rath entscheidet allfällige Streitigkeiten, soweit solche die rein technischen Fragen betreffen. Fragen, welche die Entschädigung und die Beitragspflicht betreffen, werden von dem zuständigen Gerichte beurtheilt.

Art. 5. Der Kleine Rath ist mit dem Erlaß der erforderlichen Vollzugsverordnungen beauftragt.

Gegeben in der ordentlichen Versammlung des Großen Rathes

St. Gallen, den 16. November 1857.

Der Präsident des Großen Rathes:

G. Wöhrer.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

J. Käf.

K. Rickmann.

Wir Landammann und Kleiner Rath

des Kantons St. Gallen

beschließen:

Vorstehendes, unterm 6. Dezember v. J. bekannt gemachtes Gesetz über Entwässerung von Grundstücken, nachdem dasselbe in Gemäßheit des Art. 136 der Verfassung am 31. Januar 1858 in Kraft getreten ist, soll der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 23. Januar 1858.

Der Landammann:

Spenglerbühler.

Im Namen des Kleinen Rathes,

Der Staatsreiber:

Bingg.

(M. 94.)

Gesetz

über

Bodenaustausch bei Gewässer-Korrekturen.

Erlaßten am 30. November 1865.

In Kraft getreten am 8. Februar 1866.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Erwägend, daß die, durch das Gesetz über Korrektur von Gewässern vom 21. Januar 1847, beabsichtigte Verbesserung des Bodens und die Hebung der Landwirthschaft nur dann in entsprechender Weise erreichbar sei, wenn damit auch der Austausch des im Entsumpfungsgebiete gelegenen Bodens verbunden werden kann,

verordnet als Gesetz:

A. Umfang des Bodenaustausches.

Art. 1. Mit jeder bereits ausgeführten oder künftighin zu unternehmenden Gewässer-Korrektur kann auch ein Umtausch des im Entsumpfungsgebiete gelegenen Bodens, zum Zwecke einer geregelten Zusammenlegung desselben, sowie die Anlage eines entsprechenden Straßen- und Wegenetzes verbunden werden.

B. Bedingungen.

Art. 2. Die Zusammenlegung findet statt, wenn folgende Bedingungen zusammentreffen:

- a. Wenn der Umtausch zur Erzielung besserer Bodenbewirtschaftung geschieht und nicht anders als durch den Bezug des gesammten dabei beteiligten Bodens ausgeführt werden kann;
- b. wenn der zusammenzuliegende Boden von wesentlich gleicher Beschaffenheit ist;
- c. wenn die Mehrheit der bei dem Sach-Entscheide versammelten Grundeigener, welche zugleich Eigentümer

des größeren Theiles des betroffenen Bodens sind, dieselbe verlangen.

Art. 3. Bei jeder neuen Bodeneintheilung sind folgende Grundzüge in Anwendung zu bringen:

- a. Jedem Grundeigentümer muß Ersatz für seinen abzutretenden Boden, so viel thunlich durch Anweisung eines möglichst gelegenen, mit zweckmäßiger Zufahrt versehenen Grundstückes, von wesentlich gleicher Bodenbeschaffenheit, geleistet werden.
- b. Auf der zusammengelegten Gesamtbodenfläche werden die erforderlichen Straßen und Wege angelegt. Für die Abtretung des hierfür benötigten Areals sind die einzelnen Bodeneigentümer im Verhältnis ihres bisherigen Besitztums in Miteigenschaft zu ziehen.
- c. Sämmtliche durch die neue Bodeneintheilung, die Anlage und den Unterhalt der Straßen und Wege sich ergebenden Kosten werden nach Verhältnis des Bodenmaßes von den beteiligten Grundbesitzern bestritten. Ausnahmsweise kann der künftige Unterhalt der Straßen und Wege den Anwohnern übertragen werden.
- d. Alle durch den Bodenaustausch entstehenden Vor- oder Nachtheile werden durch eine von der Gesamtheit der Grundeigener, bei Fassung des Beschlusses über die Bodenzusammenlegung zu ernennende Schakungskommission von drei Mitgliedern ausgemittelt. Gegen den Entscheid derselben kann der Rekurs an eine von dem Regierungsrathe zu bestellende Oberschakungskommission von ebenfalls drei Mitgliedern binnen der Frist von 14 Tagen, von der Zustellung der Schakung an gerechnet, ergriffen werden. Der Ausspruch dieser letzteren ist endgültig.
- e. Der Pfandgläubiger wird, wenn keine anderweitige Ueberkunft stattfindet, für seine Hypothek auf das seinem Pfandschuldner neu zugewiesene Grundstück verwiesen. Wenn mehrere Pfandgläubiger auf ein zusammengelegtes Grundstück angewiesen werden, so muß jedem sein Antheil besonders vermaßen, abgegrenzt und zugeschrieben werden.

Die Anfertigung der neuen Grundbeschriffe, deren Eintragung in das Pfandprotokoll und die Vormerkung auf den bisherigen Hypothekartikeln oder die Ausfertigung neuer hat ohne Kostenbelastung der Pfandgläubiger zu geschehen.

Gleichermaßen wird auch bei Grundzins- und Zehentverhältnissen verfahren.

C. Verfahren.

Art. 4. Das Begehren für eine neue Bodeneintheilung oder Straßen- und Wegenanlage kann von einzelnen Grundbesitzern beim Gemeinderathe oder, wo ein Gewässer-Korrektionsunternehmen bereits besteht, bei der dasselbe leitenden Kommission gestellt werden.

Art. 5. Der Gemeinderath oder die Korrektionskommission hat sodann über die Nützlichkeit und Ausführbarkeit des Unternehmens Untersuchung zu pflegen, und hierauf gestützt eine anzuordnende Versammlung der betreffenden Grundeigener ein sachbegütliches Gutachten vorzulegen.

Art. 6. Die Kosten dieser Einleitung werden einstweilen durch die das Begehren stellenden Grundeigener nach Verhältnis ihres Bodenbetheilnisses getragen, sind aber im Falle der Ausführung zu den Gesamtkosten des Unternehmens zu schlagen.

Art. 7. Wenn die Mehrheit der anwesenden Grundeigener, welcher zugleich der größere Theil des durch das Unternehmen beschlagenen Bodens zugehört, sich für die Zweckmäßigkeit des Unternehmens ausspricht, so hat der Gemeinderath oder die Kommission auf Kosten der Gesamtheit folgende Anordnungen zu treffen:

- a. Die Aufnahme der erforderlichen Pläne über die ganze Grundfläche, welche einer neuen Eintheilung unterstellt werden soll.

Die Pläne müssen sowohl die zur Zeit bestehende, sowie die künftige Lage der Grundstücke, unter Angabe der Katasternummer, des Maßinhaltes und der Namen der Eigentümer enthalten.

- b. Den Plänen müssen Beschriebe und Kostenvoranschläge beigelegt werden.

Art. 8. Pläne, Baubeschriebe und Kostenvoranschläge werden während einer Frist von 30 Tagen in der Rangel derjenigen politischen Gemeinde, in welcher der größte Theil des betroffenen Bodens liegt, zur Einsichtnahme für die Eigentümer und Pfandgläubiger aufgelegt.

Die Auflage wird in denjenigen Gemeinden, in welchen der zusammenzuliegende Boden liegt, durch öffentlichen Anschlag oder Ausruf zur Kenntniß gebracht. Auswärts wohnenden Grundbesitzern und Pfandgläubigern soll besondere schriftliche Anzeige amtlich zugehen.

Art. 9. Nach Ablauf dieser Frist sind die Grundeigener gleichfalls durch öffentliche Auskundung, beziehungsweise amtliche Anzeige, welche dem Versammlungstage wenigstens acht Tage vorgängig stattzufinden hat, unter genauer Bezeichnung des Versammlungsortes, zum Entscheid über die Vorlagen einzuberufen.

Art. 10. Bei der Versammlung ist jeder anwesende oder durch Vollmacht vertretene Grundeigentümer stimmberechtigt.

Art. 11. Wenn die Mehrheit der anwesenden Grundeigener, welchen zugleich der größere Theil des durch das Unternehmen beschlagenen Bodens zugehört, die Ausführung beschließt, so ist diese für alle Beteiligten verbindlich, und es ist sodann von der Versammlung eine das Unternehmen leitende Kommission, sowie die Schakungskommission nach Art. 3 lit. d zu ernennen.

Art. 12. Jedem beteiligten Grundbesitzer bleibt jedoch eine Frist von 21 Tagen offen, binnen welcher er gegen die Zulässigkeit der Bodenzusammenlegung und Straßen- und Wegenanlage im Allgemeinen, sowie wegen anderer dahingehender Anstände, den Rekurs an den Regierungsrath ergreifen kann.

Der Entscheid des Regierungsrathes ist endgültig.

Art. 13. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.



Abb. 5. Alter Alpstall auf der «Amdener Höchi», ein Gebäude, wie sie aufgrund des Gesetzes von 1873 zahlreich in unseren Alpen erstellt worden sind. Im Hintergrund links ein neuer, moderner Normstall.



Abb. 6 Überflutung der Saarebene infolge Rückstaus des Rheines am 22. August 1954.

Es gegeben in der ordentlichen Versammlung des Grossen Rathes.

St. Gallen, den 30. November 1865.

Der Präsident des Grossen Rathes:
Hoffmann, Fürsprech.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
J. Morel, Advokat.
Dr. Zugg.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen
beschließen:

Vorliegendes, unterm 24. Dezember v. J. bekannt gemachte Gesetz über Bodenaustausch bei Gewässerforrektionen, nachdem dasselbe in Gemässheit des Art. 112 der Verfassung am 8. Februar l. J. in Kraft getreten ist, soll der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 14. Februar 1866.

Der Landammann:
Müller.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatschreiber:
Zugg.

Nr. 22.

Gesetz

betreffend

verbesserte Bewirthung der Alpen.

Erlassen am 10. Juni 1873.
In Kraft getreten am 7. August 1873.

Der Grosse Rath des Kantons St. Gallen,

In der Absicht, die Grundzüge einer verbesserten Alpwirtschaft so weit als möglich in Anwendung zu bringen,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Nachstehende Anordnungen sind massgebend für alle Alpen, welche Gemeinden allein oder gemeinschaftlich mit Privaten, öffentlichen Genossenschaften, sowie öffentlich nicht anerkannten Korporationen, welche für gemeinsame, bleibende Zwecke bestimmt sind, eigenthümlich angehören.

Art. 2. Die Eigenthümer dieser Alpen sind verpflichtet, innerhalb sechs Jahren vom Tage der Inkraftsetzung dieses Gesetzes an, ausreichende Stalungen für Unterbringung sämtlichen aufgetriebenen Rindviehes zu errichten, sofern solche nicht bereits vorhanden sind.

Dem Regierungsrathe bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen ausnahmsweise diese Frist angemessen zu verlängern.

Art. 3. Dieselben sind ferner verpflichtet, für genügendes und gefundes Tränkwasser, für angemessene Behütung des Viehes, für Verhütung übermässigen Auftriebes, sowie für vorzüglichen Schutz und Pflege des nützlichen Weidobens gegen Beschädigung, für Ersatz der todten Friedhöfe durch Mauern, Gräben oder Vebänge, so weit solches thunlich erscheint, und für mögliche Sicherung der Holzbestände und namentlich auch des obren Waldlaumes zu sorgen.

Art. 4. Der Regierungsrath kann nur solchen Alprelementen die Genehmigung erteilen, in welchen Vorschriften aufgenommen sind, welche den vorstehenden gesetzlichen Anordnungen entsprechen.

Art. 5. Der Regierungsrath ist beauftragt, die erforderlichen Vollzugsverordnungen und Buessbestimmungen festzusetzen.

St. Gallen, den 10. Juni 1873.

Der Präsident des Grossen Rathes:

J. J. Huber.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Th. Thoma.
H. Seifert.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen.

beschließen:

Vorliegendes, unterm 22. Juni l. J. bekannt gemachtes Gesetz soll — nachdem dasselbe in Gemässheit des Art. 112 der Verfassung am 7. d. Mts. in Kraft getreten ist, — der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 8. August 1873.

Der Landammann:

Hungerbühler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatschreiber:
Zugg.

Adresse des Verfassers:

Hans Braschler

Myrtenstrasse 8, CH-9010 St. Gallen

SVVK / SSMAF

Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik
Société suisse des mensurations et améliorations foncières

Protokoll der 78. Hauptversammlung des SVVK im Kongresshaus in Montreux

Am Freitag, 14. August 1981, 18.00, eröffnet der Zentralpräsident die Hauptversammlung und heisst die 172 anwesenden Mitglieder in Montreux ganz herzlich willkommen. Er freut sich über die grosse Teilnehmerzahl, die sich weltweit am FIG-Kongress über die sich abzeichnenden Tendenzen informiert und hofft, dass daraus Impulse ausgehen werden.

Die Versammlung wird mit Rücksicht auf die abendlichen Veranstaltungen kurz gehalten. Entschuldigt werden zwei Herren aus dem Zentralvorstand, die der gleichzeitig stattfindenden Sitzung des Comité Permanent der FIG beiwohnen.

Auf Antrag der Abteilungskonferenz hat der Zentralvorstand beschlossen, den diesjährigen Diplompreis Herrn B. Studemann, Ver-

messungsingenieur der ETHZ, auszurichten. B. Studemann kann den Preis unter Applaus in Empfang nehmen.

Der Zentralpräsident stellt der Versammlung Fräulein S. Steiner von der VISURA vor, die die Sekretariatsarbeiten des SVVK erledigt. Die Herren Parisod und Luder werden mit dem Amt der Stimmzähler betraut und die in der Zeitschrift Nr. 7/81 veröffentlichte Traktandenliste angenommen.

1. Protokoll der 77. Hauptversammlung vom 21.6.1980 in Chur

Das Protokoll wurde in Nr. 3/81 der Zeitschrift publiziert. Es wird unter Verdankung an den Verfasser, Herrn W. Oetli, genehmigt.

2. Jahresbericht des Zentralvorstandes 1980

Dieser Bericht wurde in Nr. 7/81 der Zeitschrift vollumfänglich publiziert. Der Zentralpräsident stellt den Bericht abschnittsweise zur Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt, und der Bericht wird gutgeheissen.

3. Abnahme der Rechnungen 1980

Die Jahresrechnung wurde ebenfalls in Heft 7/81 publiziert. Der Zentralpräsident erläutert die Erhöhung der Zuweisung an den FIG-Fonds von Fr. 6000.- auf Fr. 10 000.-. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Abschluss erfolgte erstmals durch die VISURA. Nach dem Verlesen des Revisorenberichtes,

Verdankung der Arbeit des abtretenden Kassiers, U. Darnuzer, und Begrüssung des neuen Kassiers, G. Donatsch, genehmigt die Versammlung die Rechnung und erteilt dem Kassier Decharge.

Weiter stimmt die Versammlung noch folgenden Rechnungen zu:

- Zeitschrift
- FIG-Fonds
- Weiterbildungsfonds
- Schulfonds
- Zeitschriftenfonds der Ingenieurvereine.

4. Budgets 1982, Festsetzung des Mitgliederbeitrages 1982

Gleichzeitig mit den Jahresrechnungen sind auch die Budgets des SVVK und der Zeitschrift veröffentlicht worden.

Die Budgets, der persönliche Mitgliederbeitrag von Fr. 110.- und das Abonnement der Zeitschrift von Fr. 40.- werden ohne Gegenstimme gutgeheissen.

5. Wahl Chefredaktor

Gemäss Zeitschriftenvertrag richtet sich die Amtsdauer des Chefredaktors nach den Bestimmungen des SVVK für die Wahl des Zentralvorstandes. Da anlässlich der letzten Hauptversammlung die Wahl nicht erfolgte, hat diese nun noch für die Amtsdauer eines Jahres zu erfolgen. Der Zentralvorstand schlägt im Einvernehmen mit den übrigen Verbänden vor, den bisherigen Chefredaktor, Herrn Prof. R. Conzett, in seinem Amt zu